

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 23/1937 (1937)

**Artikel:** Kanton Freiburg  
**Autor:** Bähler, E. L.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-37910>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

an die Mittelschule zu ermöglichen, ist es ihr nicht wohl möglich, daneben auch noch eine hauswirtschaftliche Ausbildung zu vermitteln. Die Sekundarschülerinnen haben Gelegenheit, nach Absolvierung der Sekundarschule den hauswirtschaftlichen Unterricht in der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule nachzuholen. Ihr reiferes Alter bürgt dann auch für ein besseres Verständnis.

Großes Gewicht wird hingegen auf die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes auf der Primarschulstufe gelegt. Allen Gemeinden wird empfohlen, den hauswirtschaftlichen Unterricht für die Schülerinnen der 8. Klasse obligatorisch zu erklären, sofern in der Nähe eine Schulküche vorhanden ist. Die 8. Klasse kann, im Gegensatz zur Sekundarschule, das Hauptgewicht auf eine praktische Ausbildung legen, weshalb für Mädchen der hauswirtschaftliche Unterricht von der Erziehungsdirektion und dem kantonalen Schulinspektorat begünstigt wird.“

\*

Die Weiterbildung der schulentlassenen Jugend ist gegenwärtig in Umwandlung begriffen. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen können gemäß dem neuen Reglement über die Fortbildungsschulen vom 1. August 1935 von einer Gemeinde allein oder von mehreren Gemeinden gemeinsam geführt werden. Der hauswirtschaftliche Unterricht ist demgemäß für Mädchen benachbarter Gemeinden zentralisiert worden. Die Verträge über die Errichtung von Verbandsschulen bedürfen der Genehmigung der Erziehungsdirektion. Der Besuch ist nur Schulentlassenen gestattet. Ein Kurs muß eingerichtet werden, wenn eine Besucherzahl von mindestens acht Schülerinnen gewährleistet ist. Die Schülerzahl einer Abteilung darf höchstens 25 Teilnehmer betragen. Die Kurse umfassen mindestens 20 Schulwochen.

### **Kanton Zug.**

Die Lehrgegenstände umfassen für die Mädchen vom zweiten Schuljahr an Handarbeit und später Haushaltungskunde. Praktisch durchgeführt ist der hauswirtschaftliche Unterricht an der obersten Primar- und Sekundarklasse in Neustadt-Zug und Maria Opferung-Zug.

\*

Geplant ist ein Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. (Antrag des Regierungsrates vom 26. Dezember 1929 und Abänderungsanträge der kantonsrätlichen Kommission vom 23. September 1930.)

### **Kanton Freiburg.**

*Gesetzliche Grundlagen.* Gesetz über das Primarschulwesen vom 17. Mai 1884. — Zusatzgesetz vom 10. Mai 1904 über den Primarunterricht. — Allge-

meines Primarschulreglement vom 8. August 1899. — Allgemeines Reglement der Haushaltungsschulen vom 10. Juli 1905, revidiert am 2. Juli 1927.

Auf der Primarschulstufe wird der Unterricht in Haushaltungskunde im Zusammenhang mit dem Handarbeitsunterricht erteilt, der durch alle acht Schuljahre obligatorisch ist. Die hauswirtschaftlichen Kurse sind für die letzten zwei Schuljahre obligatorisch.

Das Schwergewicht des hauswirtschaftlichen Unterrichtes liegt nunmehr für die Mädchen in der Zeit nach dem 15. Altersjahr, nach Entlassung aus der Primarschulpflicht, da der Kanton Freiburg das Obligatorium der Mädchenfortbildungsschule, die den Namen Haushaltungsschule führt, eingeführt hat.

Die obligatorische Mädchenfortbildungsschule, schon im Gesetz vom 10. Mai 1904 vorgesehen, hat durch Reglement vom 10. Juni 1905, abgeändert durch Staatsratsbeschluß vom 2. Juli 1927, ihre Organisation bekommen. Es werden nach und nach in den verschiedenen Gegenden Haushaltungsschulen eingerichtet. Der Staatsrat bestimmt ihren Sitz und bezeichnet die Gemeinden, die demselben Schulkreis angehören müssen. Gegenwärtig bestehen 65 regionale Haushaltungsschulen. Beim vollständigen Ausbau werden es 75 sein. Alle aus der Primarschule entlassenen und in einer der Gemeinden des Schulkreises wohnhaften Mädchen sind zum Besuch der Schule verpflichtet. Eintritt vom 15. Altersjahr an. Dauer zwei Schuljahre oder 80 Unterrichtstage auf der Grundlage eines Unterrichtstages pro Woche. Schülerinnen, die die für die Entlassung erforderliche Durchschnittsnote nicht erreicht haben, können noch für ein weiteres Jahr zum Besuch verpflichtet werden. Der Unterricht wird durch eine patentierte Haushaltungslehrerin erteilt.

\*

Die Inspektion des hauswirtschaftlichen Unterrichtes an der Primarschule und an den Haushaltungsschulen ist den Bezirksinspektorinnen anvertraut. Die Haushaltungsschule wird von einer Lehrerin geleitet, die alle Unterrichtsfächer lehrt.

**Lehrprogramm:** Die Fächer sind: 1. Haushaltungskunde und Gesundheitslehre; 2. Ernährungslehre; 3. Krankenpflege; 4. Kinderpflege; 5. Gartenbau; 6. Nähen und Zuschneiden; 7. Praktisches Kochen; 8. Buchhaltung.

### Kanton Solothurn.

*Gesetzliche Grundlagen.* Gesetz über die Primarschulen vom 27. April 1873 mit den seitherigen Abänderungen. — Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über die Primarschulen vom 16. Dezember 1934. — Vollziehungsverordnung zum Primarschulgesetz vom 26. Mai 1877/5. Juni 1882/13. April 1911, mit den seitherigen Abänderungen. — Gesetz betreffend die Kantonschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909.